



Visaerteilungspraxis bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Nicht-EU-Staaten





Visumpflicht

Grundsatz: Visumpflicht für alle

Ausnahmen:

- ▶ *keine* Visumpflicht für **EU-Bürger**
- ▶ visumfreie Einreise, auch für langfristige Aufenthalte, Aufenthaltserlaubnis nach max. 3 Monaten bei der Ausländerbehörde zu regeln (§ 41 AufenthV): **Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, USA**
- ▶ **ACHTUNG:** *keine unmittelbare Aufnahme einer Beschäftigung möglich*
- ▶ kurzfristige Aufenthalte visumfrei gem. Anhang II der VO 539/2001 („EG-Visa VO“), z.B. für *Argentinien, Brasilien, Mexiko, Singapur u.a.*; visumfreie Einreise nur, wenn **keine Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird
- ▶ **besondere Regelungen für** Drittstaatsangehörige, die einen von einem anderen **Schengen**-Staat gemäß der Forscherrichtlinie ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen (§ 20 Abs. 5 AufenthG)



Erwerbstätigkeit – ja oder nein ?

Beschäftigungsfelder in Wissenschaft, Forschung, Entwicklung (§5 BeschV)

- ▶ wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre
- ▶ Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung
- ▶ Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers
- ▶ Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen
- ▶ Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen

- alle genannten Tätigkeiten sind grundsätzlich **ERWERBSTÄTIGKEIT**
- Ausnahmen: Tätigkeit i.S.v. § 5 BeschV (s.o.), max. 3 Monate innerhalb von 12 Monaten
→ **Nicht-Beschäftigungsfiktion** (§ 30 BeschV)
- **ACHTUNG:** Nicht-Beschäftigungsfiktion gilt **NICHT** für Forscher i.S.v. § 20 AufenthG
→ immer Erwerbstätigkeit/Sonderform
- **Ausübung der Erwerbstätigkeit nur, wenn der Aufenthaltstitel dazu berechtigt!**



Visa-Kategorien

▶ „Schengenvisum“

- ▶ kurzfristiger Aufenthalt: **max. 3 Monate**
- ▶ Aufenthalt im gesamten Schengenraum möglich
- ▶ Visakodex (VO 810/2009 vom 13. Juli 2009)
- ▶ auch für Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit möglich; Bewertung der Erwerbstätigkeit erfolgt nach nationalem Recht; zulässige Erwerbstätigkeit muss im Visum ausdrücklich vermerkt sein; Angaben zur zulässigen Tätigkeit beschränken sich auf Deutschland

▶ „Nationales Visum“

- ▶ längerfristiger Aufenthalt: **mehr als 3 Monate**
- ▶ Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Reisemöglichkeit im Schengenraum bis zu einer Dauer von max. 3 Monaten im Halbjahr (Erwerbstätigkeit gem. den jeweils geltenden nationalen Regelungen)
- ▶ Rechtsgrundlagen im AufenthG
- ▶ Aufenthaltswitzweck / zulässige Erwerbstätigkeit wird im Visum angegeben



Die Visumserteilung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn...

- ▶ der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist
- ▶ Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind
- ▶ kein Ausweisungsgrund oder Einreiseverbot vorliegt
- ▶ die Passpflicht erfüllt ist



Mögliche Aufenthaltszwecke

▶ § 16 (1) AufenthG:

Studium

Hauptzweck Promotionsstudium

danach Arbeitsplatzsuche möglich (§16 Abs. 4 AufenthG)

▶ § 18 (4) AufenthG:

Beschäftigung

konkretes Arbeitsplatzangebot

grundsätzlich Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich

bei entsprechenden Voraussetzungen Niederlassungserlaubnis (NE) nach 2 Jahren (§ 18 b AufenthG)

▶ § 19 AufenthG:

Hochqualifizierte

konkretes Arbeitsplatzangebot

grundsätzlich Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich

Regelbeispiele gem. § 19 Abs. 2 AufenthG

sofortige Erteilung einer NE



Mögliche Aufenthaltszwecke

▶ § 19a AufenthG:

Blaue Karte EU

deutscher, vergleichbarer oder anerkannter Hochschulabschluss

konkretes Arbeitsplatzangebot

Mindestgehalt (2013: 46.400.- € / 36.192.- € Mangelberufe)

Mangelberuf: Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (ohne Vorrangprüfung)

NE nach 2 Jahren (§ 18 b AufenthG) oder 33 Monaten

(§ 19 a (6) AufenthG); nach 21 Monaten bei B1 Sprachkenntnissen

Mobilität in den meisten EU-Ländern

▶ § 20 AufenthG:

Forscher

wirksame Aufnahmevereinbarung mit vom BAMF anerkannter Forschungseinrichtung

Kostenübernahmeverpflichtung (für Kosten nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung)

Lebensunterhaltssicherung (2013: 1.796,67/1.516,67 €/Monat)

keine Ausländerbehörde, keine Bundesagentur für Arbeit

Erwerbstätigkeit auch in der Lehre möglich (§20 (6) AufenthG)

▶ § 21 AufenthG:

Selbständige



Visumverfahren

- ▶ Antragstellung bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft / Generalkonsulat)
- ▶ Informationen zum Visumverfahren auf den Webseiten der Auslandsvertretung: Internetadresse z.B. www.kairo.diplo.de oder www.peking.diplo.de

Unterlagen: Wer? Wohin? Was?

- ▶ Terminvergabe beachten
- ▶ Im Zweifel: frühzeitige Kontaktaufnahme mit Auslandsvertretung / AA
- ▶ Möglichkeit der Vorabzustimmung



Visumverfahren

Beteiligungswege seit 01.07.2013 für Beschäftigungsaufenthalte →
(**NICHT** Arbeitsplatzsuche, Forscher, Selbständige)

Auslandsvertretung

Anträge an BVA zur Prüfung
evtl. Voraufenthalte
(§31 Abs. 1 Nr. 2 c AufenthV)

Entscheidung in eigener
Zuständigkeit, wenn keine
sonstigen Zustimmung-
erfordernisse

Ausländerbehörde

Wenn BVA-Prüfung ergibt:
Voraufenthalte (+): Beteiligung
der ABH: Zustimmung oder
Ablehnung

Weiterleitung an BA, sofern
erforderlich

Bundesagentur für Arbeit

Arbeitsmarktrechtliche
Prüfung gem. § 39 AufenthG



Aufenthaltszweck	Ausländerbehörde	Arbeitsverwaltung
§ 16 (1) AufenthG Studium	X / --- Schweigefristverfahren keine Beteiligung z.B. bei Stipendiaten (§ 34 Nr. 3 AufenthV)	--- berechtigt zur befristeten Ausübung einer Beschäftigung (120 Tage/240 halbe Tage, § 16 (3) AufenthG)
§ 18 (4) AufenthG Arbeitsaufnahme	X / --- keine Beteiligung, Ausnahme bei Voraufenthalten (§31 (1) AufenthV) Ausnahmen: § 34 AufenthV	x/ --- gem. Vorschriften BeschV
§ 19 AufenthG Hochqualifizierte	X / --- keine Beteiligung, Ausnahme bei Voraufenthalten (§31 (1) AufenthV) Ausnahmen: § 34 AufenthV	--- § 2 BeschV
§ 19a AufenthG Blaue Karte EU	X / --- keine Beteiligung, Ausnahme bei Voraufenthalten (§31 (1) AufenthV)	--- Mindestgehalt 46.400 €/Jahr (2013) X Mangelberufe: 36.192 € (2013)
§ 20 AufenthG Forscher	---	---



Familienangehörige von Wissenschaftlern

- ▶ Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG zum Nachzug müssen grundsätzlich erfüllt sein
- ▶ Erleichterungen je nach Aufenthaltszweck des Stammberechtigten möglich
 - ▶ z.B. § 20 AufenthG / Forscher: Deutschkenntnisse nicht erforderlich, wenn Ehe bestand, als Bezugsperson den Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte
 - ▶ z.B. § 19a AufenthG / Blaue Karte EU: Deutschkenntnisse nicht erforderlich

Bitte die Informationen zum Visumverfahren zum Familiennachzug auf den Webseiten der Auslandsvertretung beachten!



Gültigkeit des Visums

- ▶ Nationale Visa werden grundsätzlich für die Dauer von 3 Monaten erteilt
- ▶ In Ausnahmefällen kann für eine max. Dauer von 12 Monaten erteilt werden
 - ▶ Aufenthalt von max. 12 Monaten geplant
 - ▶ Beschäftigungs- / Forschungsaufenthalt
 - ▶ Lebensunterhaltssicherung für gesamte Dauer des Aufenthalts gegeben
 - ▶ Beantragung des Visums als längerfristiges Visum
 - ▶ falls erforderlich: Zustimmung der Ausländerbehörde für den gesamten Zeitraum



Ihre Ansprechpartner im Auswärtigen Amt:

Grundsatzfragen zu Visa für Wissenschaftler / Studenten, zur
Arbeitsaufnahme u.ä.:

Referat 508

E-mail: 508-R1@diplo.de

Fragen zu **Visum-Einzelfällen**:

Referat 509

E-mail: 509-R1@diplo.de